

SATZUNG

des Arbeitskreises Sportökonomie e.V.^{1 2 3}

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis Sportökonomie".

Sitz des Vereins ist Köln.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1997.

§ 2

Zweck

Der Verein ist eine wissenschaftliche Vereinigung. Er verfolgt - auch über nationale Grenzen hinweg - das Ziel, die Kommunikation zwischen Wissenschaftlern sowie Wissenschaftlern und Praktikern, die auf dem Gebiet von Sportökonomie und Sportmanagement arbeiten, zu fördern und den Nutzen entsprechender Forschung und akademischer Ausbildung gegenüber Wissenschaft, Praxis, Politik und Öffentlichkeit zu demonstrieren.

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen in allen Formen wie Expertengesprächen, Workshops, Seminaren, Kongressen, Publikationen auf dem Feld der Sportökonomie und Beratungen mit Vertretern der Wissenschaft und von Organisatoren des gemeinnützigen und erwerbswirtschaftlichen Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung. Deshalb ist er selbstlos tätig; er verfolgt

¹ Bei allen Bezeichnungen in dieser Satzung sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen ist nicht vorgenommen.

² Satzung in der von der Mitgliederversammlung am 25. Mai 2001 in Saarbrücken beschlossenen und vom Vereinsregistergericht am 17. Mai 2002 eingetragenen Form.

³ Satzung in der von der Mitgliederversammlung am 23. Mai 2003 in München beschlossenen und vom Vereinsregistergericht am 27. Mai 2004 eingetragenen Form.

nicht in erster Linie – eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die durch ihre Tätigkeit nachgewiesen hat, dass sie Beiträge zu Fragen der Sportökonomie und des Sportmanagements zu leisten vermag.

Die Aufnahme in den Arbeitskreis ist schriftlich zu beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf schriftliches Verlangen des Antragstellers die nächste Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist und am Ende des Geschäftsjahres wirksam wird,
- b) durch Ausschluss, der bei gröblichem Verstoß gegen die Satzung oder das Vereinsinteresse oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung, vom Vorstand beschlossen werden kann; das ausgeschlossene Mitglied kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen, zu welcher es zu laden ist.

§ 4

Beitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der jeweils zum 1.1. fällig wird.

Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. In jedem Geschäftsjahr soll mindestens eine Versammlung stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung abwesender Mitglieder findet nicht statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedürfen jedoch einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Geschäftsführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Arbeitskreises. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

Der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretungsbefugnis (§ 26 Abs. 2 BGB). Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Stellvertreter oder der Geschäftsführer nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten dürfen.

Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzugeben und Anspruch auf Entlastung.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die verschiedenen Mitgliedergruppen sollen im Beirat angemessen vertreten sein.

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand.

§ 9

Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Arbeitskreises wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erteilen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 10

Verwendung der finanziellen Mittel

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; dies gilt auch für die Tätigkeit als Vorstand oder Beirat.

Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft (dvs), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 23. Mai 1997

Die Gründer:

1. Dr. Martin-Peter Büch
2. Georg Anders
3. Professor Dr. Henning Haase
4. Professor Dr. Heinz Dieter Horch
5. Professor Dr. Klaus Zieschang
6. Professor Dr. Bernd Frick
7. Professor Dr. Arnd Krüger
8. Dr. Gerhard Trosien
9. Dipl.-Volkswirt Rolf Meyer
10. Dr. Thomas Bezold

(Gründungsversammlung 6. März 1997 in Frankfurt/Main, im Haus des Deutschen Sports)